



## Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Umwelt

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

per Email

UID: ATU36970505

### **Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH, Fügen; Kleinwasserkraftanlage am Finsingbach, naturschutzrechtliche Bewilligung - Beschwerde des Landesumweltanwaltes**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-9-4.1/38/3-2021 (SZ-WFN/B-3954/26-2021)

Innsbruck, 29.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 07.01.2021, GZl. SZ-WFN/B-3954/26-2021, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 07.01.2021, wurde im Spruchpunkt II der Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Kleinwasserkraftanlage Hochfügen am Finsingbach erteilt.

Gegen den Spruchpunkt II dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erstattet der Landesumweltanwalt nachstehende

### **Beschwerde**

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

#### **Präambel**

Tirol ist weltweit in einer einzigartigen Position (neben Norwegen und der Schweiz) und versorgt sich nun schon seit einigen Jahren (seit 2009) bilanziell zu mehr als 100 Prozent mit Strom aus heimischer Wasserkraft (vgl. [Statistik Austria](#), Energie, Energiebilanzen, Tabelle Energiebilanz Tirol 1988 bis 2019, letzter Reiter „Erneuerbare EU-Richtlinie“, Zeile 63).

Trotzdem ist der Ausbau der Wasserkraft in Tirol in vollem Gange und es wurden gerade in den letzten Jahren zahlreiche neue Wasserkraftwerke bewilligt, gebaut und teilweise schon in Betrieb genommen.

Dementsprechend erhöhte sich die erneuerbare Tiroler Stromproduktion im Zeitraum der letzten 15 Jahre um rund 16 Prozent von rund 6 Terrawattstunden auf fast 7 Terrawattstunden jährlich. Das geplante Kleinwasserkraftwerk wird diesbezüglich zukünftig einen Beitrag von rund 0,23 Promille beisteuern.

Obwohl das geplante Kleinwasserkraftwerk zu einer eindeutigen Verschlechterung von sehr guten ökologischen und abiotischen Zuständen der betroffenen natürlichen Ausleitungsstrecke führen wird und damit das Verschlechterungsverbot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie durchbrochen werden soll, wird dem Vorhaben eine nachhaltige Entwicklung unterstellt. Für den Landesumweltanwalt birgt diese Einschätzung der Erstbehörde einen Widerspruch in sich, zumal das Prinzip der Nachhaltigkeit nur durch das gleichberechtigte Umsetzen von ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielen erreicht werden kann: Die geplante minimale Stromproduktion bei gleichzeitiger Inkaufnahme einer Verschlechterung besonders schützenswerter Gewässerabschnitte würde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes somit österreichweit erstmalig neue Dimensionen einer nicht zukunftsfähigen Entwicklung bezüglich des heimischen Wasserkraftausbaues erschließen und wäre daher die naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund fehlender langfristiger öffentlicher Interessen zu versagen gewesen.

## **I. Sachverhalt**

Geplant ist ein Kleinwasserkraftwerk als Ausleitungskraftwerk ohne Speicher mit einer Einzugsgebietsgröße von 5,0 km<sup>2</sup> am Finsingbach oberhalb einer (ehemals verzweigten) Flachstrecke. Das Wasserkraftwerk soll gemäß technischen Daten 1,58 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a) erzeugen, rund 80 Prozent davon während der Sommermonate und nur rund 20 Prozent davon in den Wintermonaten. Die Ausbauleistung soll 416 kW betragen.

Im Zuge des Baues der Wasserkraftanlage soll von der bestehenden Talstation bis zur Wasserfassung ein Kabel zur zukünftigen Versorgung der Pfundsalm mit elektrischer Energie mitverlegt werden. Ab der Wasserfassung soll die Weiterverlegung des Stromkabels über freies Gelände in einer Länge von rund 870 Metern bis zum Pfundsalm-Hochleger erfolgen.

## **II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 07.01.2021 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III. Beschwerdebegründung**

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind folgende wesentliche Kritikpunkte/Mängel mit Bezug zur erstinstanzlichen Entscheidung anzuführen:

1. *Gemäß Naturschutzplan Fließgewässer kommt die Ausleitungsstrecke großteils in einem sehr erhaltungswürdigen Abschnitt mit sehr hoher naturräumlicher Bedeutung bzw. in einem erhaltungswürdigen Abschnitt mit hoher naturräumlicher Bedeutung zu liegen.*

Im naturkundlichen Gutachten wird festgehalten, dass der Ausleitungsbereich keine empfindliche bzw. einzigartige Gewässerstrecke berührt, die sehr hohe naturräumliche Bedeutung im Sinne des Naturschutzplanes Fließgewässer blieb jedoch unerwähnt.

Die nachvollziehbar festgestellten starken und wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie des Naturhaushaltes werden sich nach Ansicht des Landesumweltanwaltes daher aufgrund der Lage der Ausleitungsstrecke in einem naturräumlich sehr bedeutungsvollen Abschnitt des Fließgewässernetzes Tirols entsprechend schwerwiegender auswirken.

Die diesbezüglichen Ausführungen im gewässerökologischen Gutachten, wonach sich die Qualitätskomponenten Wasserhaushalt und die am Gewässerboden lebenden Organismen (Makrozoobenthos) vom derzeitigen sehr guten Zustand verschlechtern werden, sind weitere qualitativ hochwertige Indikatoren für den hohen Grad der Natürlichkeit des betroffenen Bachabschnittes.

(Definition des sehr guten Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie, Anhang 5, Wasserhaushalt: „Menge und Dynamik der Strömung und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.“ bzw. Makrozoobenthos: „Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse. Der Anteil störungsempfindlicher Taxa im Verhältnis zu robusten Taxa zeigt keine Anzeichen für eine Abweichung von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind. Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt keine Anzeichen für Abweichungen von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.“).

Es ist somit zweifelsfrei und aktenkundig davon auszugehen, dass ein vielfältiger und artenreicher Gewässerlebensraum mit noch vorhandenem unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushalt (vgl. Zielbestimmung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005) durch das geplante Vorhaben und dabei insbesondere durch die drastische Reduktion des Wasserdargebotes langfristig und erheblich beeinträchtigt und damit in seiner naturkundlichen Lebensraumqualität von einer vormals gegebenen schützenswerten Besonderheit zu einer ökologischen Mittelmäßigkeit degradiert werden soll.



Abbildung 1: Der natürliche und ökomorphologisch unbeeinflusste untere Bereich der geplanten Ausleitungsstrecke am Finsingbach.

2. Die durchgeführten Ausbaggerungen des Finsingbaches unterhalb der geplanten Wasserfassung werden in Zukunft häufiger und in größerem Ausmaß erfolgen (müssen). Diese zusätzliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auf das Gewässer und seine Lebewelt blieb im Zuge der

*erstinstanzlichen Entscheidung unberücksichtigt.*

Das Gutachten aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung kommt unter anderem zur Schlussfolgerung, dass *„es durch den Wasserentzug des Kraftwerkes in der unterhalb anschließenden Flachstrecke zur Akkumulation von durchschnittlich 400 Kubikmetern pro Jahr kommen wird. Dies bedeutet einen erhöhten maschinellen Räumaufwand für die betroffenen Grundstückseigentümer (Almbauern) bzw. im Falle der Umsetzung eines Retentionsbeckens einen erhöhten Erhaltungsaufwand (Seite 44, letzter Absatz).“*

Diese aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Geschiebehalt des Finsingbaches werden nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auch zusätzliche naturkundliche und gewässerökologische Beeinträchtigungen mit sich bringen (z.B.: erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm- und Staubbelastung, Eintrübung der fließenden Welle, Beeinträchtigung der Gewässerlebewelt im Ausbaggerungsbereich, etc.), die im erstinstanzlichen Verfahren unberücksichtigt geblieben sind.

Zudem wird zu den vorhandenen Flachstrecken ober- und unterhalb der geplanten Wasserfassung seitens des naturkundlichen Sachverständigen festgehalten, dass *„diese Bereiche durch Ausbaggern in einem künstlichen Bachbett gehalten werden und daher für eine Flachstrecke einen unnatürlichen gestreckten Verlauf aufweisen.“* Auf seine Frage hin, inwieweit der ursprüngliche verzweigte Verlauf des Baches hinsichtlich der Restwasserbemessung zu berücksichtigen sei, wurde ihm seitens der erstinstanzlichen Behörde mitgeteilt, dass lediglich der vorhandene gestreckte Verlauf als Ausgangssituation zu betrachten sei (vgl. Seite 26, dritter Absatz).

Dieser Einschätzung der erstinstanzlichen Behörde kann sich der Landesumweltanwalt nicht anschließen.

Natürlich verzweigte Bachabschnitte bedürfen deutlich höherer Restwassermengen als gestreckte Gewässerabschnitte, um die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit sicher stellen zu können. Deshalb spielen sie eine zentrale Rolle bei der Festlegung der notwendigen Mindestrestwassermengen und wird an solchen „Pessimalstellen“ einer zukünftigen Ausleitungsstrecke das Mindestwasserdargebot im Zuge der Erstellung der gewässerökologischen Unterlagen zu einem Einreichprojekt methodisch bestimmt.

Die vom Sachverständigen angesprochenen Flachstrecken verfügten 2003 noch über stark verzweigte Bachläufe, 2019 ist nur noch ein gestreckter Bachlauf mit künstlich aufgeschütteten Ufern vorhanden (*Abbildungen 2 und 3*, aus: Luftbildatlas Tirol).



Abbildung 2: Die betroffene, flache Gewässerstrecke im Luftbild von 2003.



Abbildung 3: Dieselbe Gewässerstrecke im Luftbild von 2019.

Dem Landesumweltanwalt ist keine naturschutzrechtliche Bewilligung für die offensichtlich erfolgten Ausbaggerungen (§ 7 Abs 1 lit a TNSchG 2005) bekannt.

Somit ist davon auszugehen, dass ein illegal errichteter Zustand am Gewässer unterhalb der geplanten Wasserfassung dazu führt bzw. dazu führen soll, dass im Verfahren zur naturschutzrechtlichen Bewilligung einer Kleinwasserkraftanlage deutlich geringere Restwassermengen vorgeschrieben werden, als es natürlicherweise erforderlich wäre. Dies verwundert umso mehr, als die Begünstigten des Wasserkraftvorhabens (Almbauer/Almbäuerinnen der Pfundsalm) offensichtlich für diesen nicht rechtmäßigen Zustand am Gewässer verantwortlich sind.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes hätte die entscheidende Behörde das Verfahren zur Kleinwasserkraftanlage Hochfügen am Finsingbach zunächst aussetzen und anschließend ein Verfahren zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. des bestmöglichen Zustandes gemäß § 17 Abs 1 lit b TNSchG 2005 einleiten müssen. Erst nach Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes hätten im Anschluss die erforderlichen Festlegungen für die Bewilligung der Kleinwasserkraftanlage getroffen werden dürfen.

3. Die Ausführungen zum langfristigen öffentlichen Interesse sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes nur bedingt nachvollziehbar und keinesfalls geeignet, das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser natürlichen Gewässerstrecke zu überwiegen.

#### Ad Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele

Der Beitrag von Wasserkraftwerken in der Größenordnung des geplanten Vorhabens (also unter 500 Kilowatt Leistung) zur Erreichung der Energie- und Klimaziele Tirols ist vergleichsweise sehr bescheiden.

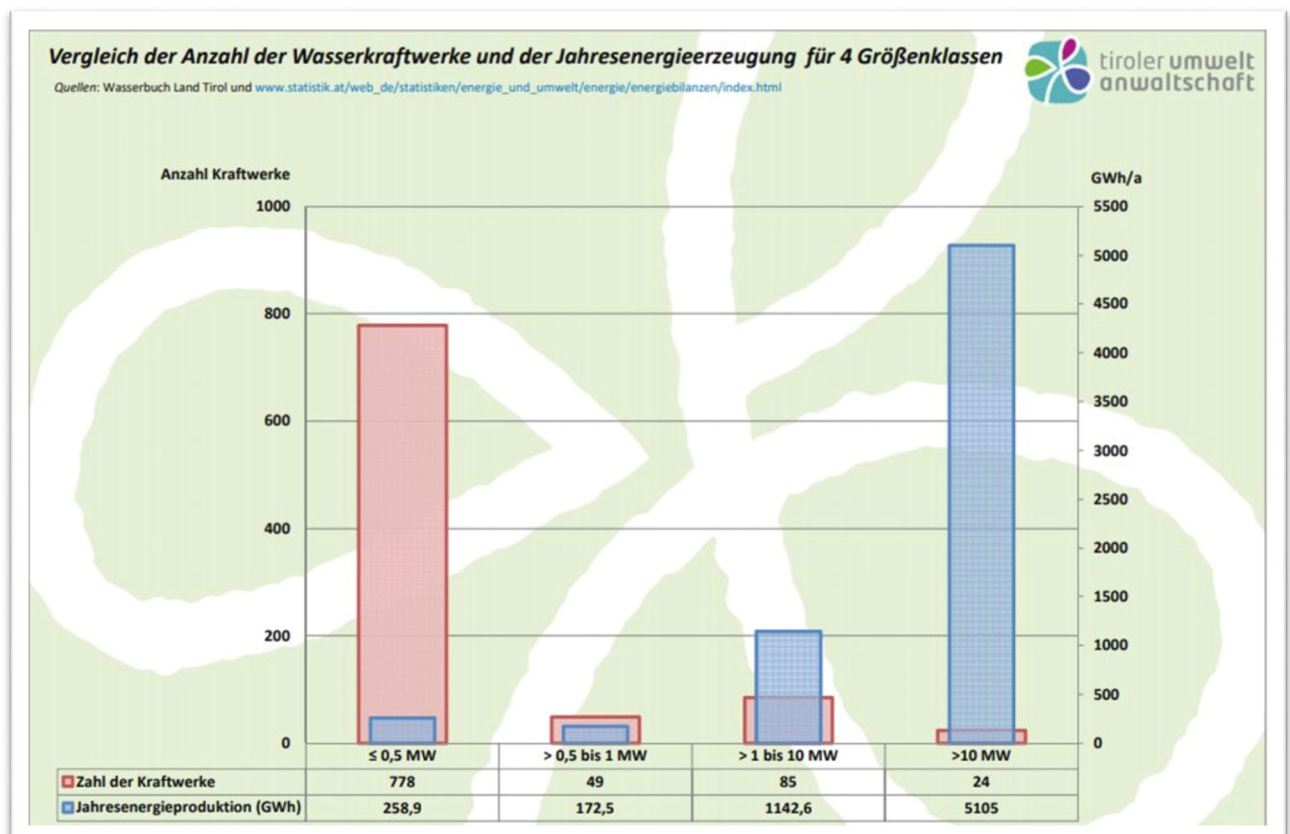


Abbildung 4 zeigt einen Vergleich der Anzahl der Wasserkraftwerke und der jeweiligen Energieerzeugung in 4 Größenklassen für Tirol (Datenstand: Dezember 2020, weiterführende Informationen unter <https://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at/naturschutz/tiroler-fliessgewaesser-unter-strom/>).

778 solcher Kleinstkraftwerke produzieren in Tirol gerade einmal 3,7 Prozent des erneuerbar erzeugten Stromes während nur 24 Großkraftwerke bereits über 73 Prozent der gesamten erneuerbaren

Strommenge in Tirol generieren.

Sollten die Ausbau- und Optimierungsziele des Landes Tirol mit Bezug zu den Ausführungen des Bescheides wirklich durch den Neubau solcher Kleinanlagen erreicht werden, würden alle noch verfügbaren Gewässerstrecken in Tirol bei weitem nicht ausreichen, um signifikante Erhöhungen der erneuerbaren Stromproduktion zu erzielen – beispielsweise bräuchte es für eine Produktionserhöhung von nur 10 Prozent rund 450 solcher neuen Kleinstwasserkraftanlagen. Das Erfüllen minimaler ökologischer Zielsetzungen, die Erreichung notwendiger Verbesserungen an Gewässerstrecken mit deutlichen ökologischen Defiziten sowie die Bewahrung einiger weniger naturbelassener Gewässerstrecken würde eine solche Entwicklung verunmöglichen.

Überdies blieb der erfolgreiche Wasserkraftausbau der letzten Jahre in der Argumentation zum öffentlichen Interesse „Erreichung der Energie- und Klimaziele“ im bekämpften Bescheid unberücksichtigt: Die einstige Zielsetzung zum Ausbau der Wasserkraft von 2,8 Terrawattstunden, wie sie in der Deklaration zum Kriterienkatalog Wasserkraft Tirol im März 2011 festgeschrieben wurde, ist aufgrund zahlreicher genehmigter, in Bau befindlicher bzw. bereits in Betrieb gegangener neuer und sanierter Wasserkraftanlagen (z.B.: Gemeinschaftskraftwerk Inn, KW Imst Haiming, Ausbau KW Schwarzach, KW Tauernbach, SKW Kühtai, KW Lesachbach und KW Oberstufe Lesachbach, KW Kalserbach, KW Sellrain, KW Fotscherbach, Ausbau KW Kirchbichl u.v.m.) aktuell entsprechend verringert festzuhalten.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist der Wasserkraftausbau in Tirol somit in vollem Gange. Die geplante, im Vergleich sehr geringe erneuerbare Stromerzeugung im Zusammenspiel mit der eingerechneten Ökostromförderung mag zwar eine im wirtschaftlichen Privatinteresse der Kraftwerksbetreiberin gelegene Disposition darstellen, sie erscheint aber aufgrund der angeführten Darlegungen nicht geeignet, ein entsprechend überwiegendes, langfristiges öffentliches Interesse darzustellen (vgl. VwGH 05.12.2006, Zl. 2005/10/0023).

#### Ad nachhaltige Entwicklung

Sowohl seitens der Projektanten der Antragstellerin als auch seitens der Behörde wird gemäß Bescheid davon ausgegangen, dass es sich beim geplanten Vorhaben um eine nachhaltige Entwicklung handelt. Dem Vorliegen einer nachhaltigen Entwicklung kommt insbesondere im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 104a Abs 2 Z 2 zentrale Bedeutung zu und geht der Landesumweltanwalt zudem davon aus, dass auch überwiegende langfristige öffentliche Interessen im Sinne des TNSchG 2005 Kriterien einer nachhaltigen bzw. zukunftsfähigen Entwicklung erfüllen müssen. Die Tiroler Landesregierung hat am 15.03.2011 beschlossen, den Kriterienkatalog Wasserkraftnutzung in Tirol anzuwenden und damit die zukünftige Nutzung der Gewässer zur Erzeugung von elektrischer Energie einer strategischen Planung zuzuführen, damit der Wasserkraftausbau maßvoll und integrativ sinnvoll erfolgen kann (vgl. Deklaration „Gemeinsames Verständnis zur künftigen Wasserkraftnutzung in Tirol“ im Anhang). Die Anwendung des Kriterienkataloges Wasserkraftnutzung wurde dabei verbindlich vorgeschrieben und haben die befassten Behörden im Rahmen von Bewilligungsverfahren den Kriterienkatalog bei der Abwägung der öffentlichen Interessen anzuwenden (vgl. Erlass des Landesamtsdirektors vom 04.01.2012, Zahl U-30.232/27 im Anhang).

Seitens der Projektantin der Antragstellerin wird zwar die einstige Zielsetzung von 2.800 GWh/a bis 2036 als Beweis für die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens angeführt, die verpflichtende vorherige Prüfung des Vorhabens durch den Kriterienkatalog Wasserkraftnutzung in Tirol bleibt jedoch unerwähnt. Zudem ist es für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar, dass die erstinstanzliche Behörde die Beurteilung des verpflichtend anzuwendenden Kriterienkataloges nicht zur Abwägung der allfälligen öffentlichen Interessen herangezogen hat.

Dieses Fehlen einer gesamtheitlichen Betrachtung der Auswirkungen des geplanten Wasserkraftwerkes auf die verschiedenen Fachbereiche ist als schwerer Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens

festzuhalten. Eine solche Prüfung ist für das weitere Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aus Sicht des Landesumweltanwaltes unerlässlich, um etwaige öffentliche Interessen bzw. eine allfällige nachhaltige Entwicklung gegebenenfalls feststellen zu können. Dies umso mehr, als die Landesregierung dieses Instrument mit beträchtlichem Aufwand ausarbeiten ließ und zudem verbindlich gemacht hat, um eine Orientierung für die künftig gewünschte Entwicklung beim Ausbau von Wasserkraftwerken vorzugeben.

#### Ad Almwirtschaft

Im Zuge des Baues der Wasserkraftanlage soll ein Stromleitungskabel zur Versorgung des Hochlegers der Pfundsalm beginnend bei der Talstation bis zur geplanten Wasserfassung mitverlegt werden. Ab der Wasserfassung soll das Kabel in einem Kabelgraben rund 870 Meter weiter verlegt werden, und so die Gebäude der Alm zukünftig mit Strom versorgen.

Für den Landesumweltanwalt sind die dargestellten Synergieeffekte zwischen dem Bau des Wasserkraftwerkes und der Versorgung der Alm mit Strom nachvollziehbar und sinnvoll.

Trotzdem ist zu diesem Punkt anzuführen, dass die Alm auch ohne Wasserkraftwerk –ausgehend vom Talstationsbereich Hochfügen– mit Strom aus dem öffentlichen Netz versorgt werden könnte. Zudem entfallen nur 2/3 der Kosten für die Errichtung des Kabelgrabens, das oberste Drittel ist unabhängig von der Kraftwerksrealisierung zu errichten.

Für den Landesumweltanwalt liegen damit zwei trennbare Vorhaben vor, die Errichtung einer Wasserkraftanlage und die Verlegung eines Stromkabels zur Versorgung der Pfundsalm.

Ob die Synergieeffekte zwischen diesen beiden Vorhaben tatsächlich ausreichen, um jenes hohe langfristige öffentliche Interesse generieren zu können, das die im Bescheid festgehaltenen massiven Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 überwiegen und als nachhaltige Entwicklung die Ausnahmeregelung des §104a des Wasserrechtsgesetzes in Anspruch nehmen kann, ist seitens des Landesumweltanwaltes nicht nachvollziehbar und wäre kritisch zu hinterfragen.

#### Ad Fehlende Begründung gemäß § 60 AVG 1991

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes fehlt es der Interessenabwägung an einer Begründung, die den Erfordernissen des § 60 AVG 1991 gerecht wird. In einer solchen wären die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich darzustellen gewesen.

Im vorliegenden Bescheid werden lediglich die Angaben der Antragstellerin zu den Nutzen des geplanten Vorhabens wörtlich wiedergegeben und beschränkt sich die Interessenabwägung anschließend auf die Feststellung, dass die von der Antragstellerin bekannt gegebenen (öffentlichen) Interessen das öffentliche Interesse an der Vermeidung von starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 überwiegen.

Für den Landesumweltanwalt fehlt dabei die entsprechende Begründung, warum der entscheidungswesentliche Sachverhalt ident mit den Angaben der Antragstellerin ist bzw. sein soll und fehlt die entsprechende Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnis zum Spruch des Bescheides geführt haben (vgl. diesbezüglich Hengstschläger/Leeb, AVG § 60, u.a. Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)).

Gerade bei naturschutzrechtlichen Verfahren, bei denen verschiedene öffentliche Interessen (u.a. die Vermeidung starker Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005, die Verhinderung einer Verschlechterung sehr guter Qualitätskomponenten von naturnahen Gewässerstrecken, die Erzeugung von erneuerbarer Energie, die Umstellung der Energieversorgung der Pfundsalm von einem Diesel-Aggregat hin zum Stromanschluss) erheblich berührt werden und aufeinander prallen wäre eine entsprechend differenzierte und plausibilisierte Entscheidungsbegründung aus Sicht des



Landesumweltschutzwalt notwendig.

4. *Eine Variantenprüfung im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 wurde nicht durchgeführt.*

Nach Ansicht des Landesumweltschutzwalt fehlt dem naturschutzrechtlichen Teil der Bescheidbegründung die erforderliche Variantenprüfung gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005. In der Begründung zur Ausnahmebewilligung gemäß § 104a Abs 2 Z 2 WRG 1959 finden sich folgende Ausführungen, die wiederum zur Gänze und wörtlich aus den Projektunterlagen übernommen wurden:

*„...Ziel dieses Projektes ist somit die Versorgung des Skigebietes Hochfügen mit Strom aus Wasserkraft, welcher in Eigenproduktion hergestellt wird. Unter Berücksichtigung dieses Zieles ergeben sich keine Varianten und führt dies im Rahmen der Variantenprüfung zu der Festlegung, dass die Voraussetzung des § 104a Abs 2 Z 3 jedenfalls vorliegen.....(Seite 50, achter Absatz).“*

Der Landesumweltschutzwalt geht davon aus, dass die getroffenen Festlegungen der aktuellen Rechtsprechung zu Alternativen im Salzburger Naturschutzgesetz (Sbg. NSchG) auch für Alternativen des TNSchG 2005 anzuwenden sind: *„... Als die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativen kommen daher Planungs-, Standort- oder Ausführungsvarianten (wie beispielsweise Größenordnung und Umfang) in Betracht.... Bleibt das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel als solches erreichbar, so sind Abstriche bei der beabsichtigten Ausführung als typische Folge des Gebotes, Alternativen zu nutzen, hinnehmbar. Denn § 3a Abs 2 Sbg. NSchG liefe leer, wenn das Tatbestandsmerkmal der Alternativlösung schon dann nicht erfüllt wäre, wenn sich das Ziel nicht in genau der vom Vorhabensträger geplanten Weise erreichen ließe.... In diesem Sinne ist der vom Vorhabensträger bestimmte Zweck bzw. das Ziel des Vorhabens auf die relevanten, mit den öffentlichen Interessen verbundenen Kernziele auszuweiten, um zu vermeiden, dass durch eine zu enge Zielbestimmung eine Auswahl der zu prüfenden Alternativen eingeschränkt bzw. gar ausgeschlossen wird (VwGH vom 16.12.2019, Ra 2018/03/0066, Rz 54 und 55).“*

Die Ausführungen zu einer allfälligen Variantenprüfung im Wasserrechtsregime auf Seite 50, achter Absatz des bekämpften Bescheides erfüllen damit nach Ansicht des Landesumweltschutzwalt nicht die Anforderungen an eine Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005. Damit ist die erstinstanzliche Entscheidung mit einem weiteren, wesentlichen Mangel behaftet.

Ob und bejahendenfalls inwieweit die vom Landesumweltschutzwalt dargestellten Kritikpunkte und Mängel im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren insbesondere auch Auswirkungen auf den entscheidungswesentlichen Sachverhalt im Rahmen der wasserrechtlichen Entscheidung haben, wird seitens des Landesumweltschutzwalt aufgrund der Verfahrensbestimmungen keiner weiteren fachlichen und rechtlichen Beurteilung unterzogen.

Diese (Über-) Prüfung und abschließende Beantwortung erfolgt unter Umständen durch das Landesverwaltungsgericht.

Der Landesumweltschutzwalt stellt abschließend nachfolgende

## **Anträge:**

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) im Sinne dieser Beschwerde die Bewilligung für den bekämpften Bescheid versagen,

*in eventu*

- 2) das Ermittlungsverfahren zur Behebung der angeführten beschwerdebegründenden Mängel vervollständigen und anschließend die Bewilligung versagen.

Diesbezüglich darf seitens des Landesumweltanwaltes eine Prüfung des Vorhabens durch den Kriterienkatalog Wasserkraftnutzung angeregt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

*Johannes Kostenzer*

### Anhang:

- Deklaration der Tiroler Landesregierung zum gemeinsamen Verständnis zur künftigen Wasserkraftnutzung in Tirol vom März 2011
- Erlass des Landesamtsdirektors vom 04.01.2012